18. Österreichische Staatsmeisterschaften Team-Turnen

Sa. 24. November 2018 in Lustenau

ÖFT-Event-Nr.: 18-21007

Veranstalter:
Österreichischer Fachverband für Turnen

Organisator/Ausrichter:
Turnerschaft Lustenau
[http://www.tslustenau.at/]

Ort:
Sporthalle Bundesgymnasium Lustenau
Mühlefeldstraße 20, 6890 Lustenau

Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 23. November 2018	
16:00	Organisiertes Training

Samstag 24. November 2018	
11:00	Offene Klasse, Jugend 3
14:00	Jugend 2, Jugend 1
17:00	Junioren, Elite, Mini-Team
19:30	Siegerehrung

Änderungen vorbehalten!

Teilnahme-Voraussetzung:
Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf-teilnahme-Bestimmungen des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens Donnerstag **8. November 2018** von den meldenden Organisationen (s.u.) ausschließlich über die ÖFT-Online-Meldeplattform erfolgen.

Das **Nenngeld** beträgt EUR 18,- pro AthletIn und ist nach Erhalt, einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung, zu überweisen.

Teilnahmeberechtigt:
Vereinsmannschaften; Mannschaften, die sich aus bis zu drei Vereinen zusammensetzen; Teams anderer Institutionen (z.B. Sportschulen, -universitäten), so alle deren Mitglieder auch einem ÖFT-Mitgliedsverein angehören.

Kampfrichter:
Jede/r Mannschaft/Verein muss eine/n ÖFT- oder UEG-geprüfte/n Kampfrichter/in nominieren (ausgenommen Mannschaften, für die es seit dem erstmaligen Wettkampfantreten noch keine Kampfrichterprüfungsgelegenheit gab).
Kann ein/e Mannschaft/Verein keine/n geprüfte/n Kampfrichter/in entsenden muss der ÖFT EUR 150,- in Rechnung stellen, um die noch notwendigen Kampfrichter/innen zu finanzieren.

Wettkampfklassen und -kategorien:

Elite	Jahrgang 2002 & älter
Junioren	Jahrgänge 2005 – 2001
Mini-Team	Jahrgang 2005 & älter
Jugend 1	Jahrgang 2006 & älter
Jugend 2	Jahrgang 2003 & jünger
Jugend 3	Jahrgang 2006 & jünger
Offene Klasse	Jahrgang 2008 & älter

In der Elite- und Juniorenklasse werden auch getrennte österreichische Meisterschaftswertungen weiblich-männlich-mixed durchgeführt. Der offizielle **Staatsmeisterschaftsbewerb** ist die Gesamtwertung der Elite-, Junioren- und Jugend 1-Klasse gemäß dem internationalen Reglement.

Alle Klassen turnen einen **Mannschafts-Dreikampf** lt. UEG-Reglement (2017-2021, Code of Points) unter Beachtung der erleichterten Regeln des ÖFT (2018/21).

Die **Musiken** müssen bis **Montag 19. November 2018** elektronisch an office@tslustenau.at geschickt werden.

Die Abgabe der **Wertungsblätter** erfolgt verpflichtend während des organisierten Trainings.

Österreichischer Fachverband für Turnen

Prof. Friedrich Manseder, eh	Mag. Robert Labner, eh	Florian Wadl, eh	Victoria Stickler, MSc BA, eh
Präsident	Generalsekretär	Bundesfachwart Team-Turnen	Sportkoordinatorin

Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen

Österreichischer Fachverband für Turnen
oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, office@oeft.at

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 19. Jänner 2018]

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT" genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Elite- oder Meisterklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (Turn10), geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für

ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:

die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über die Online-Meldeplattform https://oeft.navportal.at/anmeldung erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Im Kunstturnen und in Rhythmischer Gymnastik müssen Meldungen durch die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine Fachsparte führt. In den Turn10-Kinder- und Jugendklassen haben Meldungen über die Landesfachverbände für Turnen zu erfolgen, ab der Turn10-AK 20 (und älter) können auch Vereine und Einzelpersonen Meldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), reduziert sich das Nenngeld auf EUR 18,- pro Person und Start.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, …) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge online via www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.

- - - - -

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:

Österreichischer
Fachverband
für Turnen
oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +43 1 505 51 79 ■ office@oeft.at

An die Team-Turnszene in Österreich

1. Update und Änderung der Wettkampfklasse „Offene Klasse“

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die „Offene Klasse“ durchaus großen Anklang in den Vereinen findet. Jedoch kommt es immer wieder vor, dass das Leistungsniveau innerhalb der Klasse sehr weit auseinander geht. Dies kommt vor allem dadurch zu Stande, da leistungsstarke Teams, die die Anforderungen der „Jugend-„ oder „Mini-Team-Klasse“ erfüllen würden, trotzdem in der „Offenen Klasse“ antreten.

Um ein homogeneres Teilnehmerfeld zu gewährleisten wird der maximal erreichbare Ausgangswert (D-Wert) am Tumbling und Trampolin in der „Offenen Klasse“ beschränkt. Unabhängig von den gezeigten Elementen kann am Trampolin ein D-Wert von maximal 1,5 und am Tumbling von maximal 1,7 erreicht werden.

Es werden keine Elemente verboten! Unsere Sportlerinnen und Sportler sollen weiterhin die Möglichkeit haben auch schwierigere Elemente auszuprobieren und sich somit auf den Wettkampf in höheren Klassen vorzubereiten.

Teams die einen höheren Schwierigkeitswert turnen können, sollen dementsprechend in die dafür vorgesehenen Klassen wechseln.

2. Klarstellung zur Kampfrichterbeschickung für Österreichische Staatsmeisterschaften

Laut den Wettkampfbestimmungen des ÖFTs sind Kampfrichter für Staatsmeisterschaften nach folgendem Schema zu nominieren:

> *„Jede/r Mannschaft/Verein muss eine/n ÖFT- oder UEG-geprüfte/n Kampfrichter/in nominieren (aus-genommen Mannschaften, für die es seit dem erstmaligen Wettkampfantreten noch keine Kampfrichterprüfungsgelegenheit gab).*
>
> *Kann ein/e Mannschaft/Verein keine/n geprüfte/n Kampfrichter/in entsenden muss der ÖFT EUR 150,- in Rechnung stellen, um die noch notwendigen Kampfrichter/innen zu finanzieren.“*

Es folgen nun einige Klarstellungen, die als Ergänzung zu den Wettkampfbestimmungen anzusehen sind und mit sofortiger Wirkung in Kraft treten:

- Für jede gemeldete Mannschaft eines Vereines muss ein/e Kampfrichter/in von diesem Verein nominiert werden. Die Kosten für die/den Kampfrichter/in sind vom Verein zu tragen. Dies gilt bis zu maximal 4 Teams pro Verein. Sollten mehr

als 4 Teams eines Vereines antreten, muss bzw. kann kein/e weitere/r Kampfrichter/in nominiert werden.

- Der ÖFT nominiert die Wettkampfleitung und die Oberkampfrichter an allen drei Wettkampfgeräten. Die Kosten für Anreise, Unterkunft und Taggeld dieser Kampfrichter werden vom ÖFT übernommen.

- Wird ein/e Kampfrichter/in vom ÖFT nominiert, so kann er/sie nicht mehr für den Verein nominiert werden. In diesem Fall wird dem Verein ein/e Kampfrichterin gutgeschrieben. Das bedeutet, dass der Verein eine/n Kampfrichter/in weniger stellen muss.

Prof. Friedrich Manseder, eh.
Präsident

Mag. Robert Labner, eh.
Generalsekretär

Bianca Franzoi, eh.
TT-Kampfrichterobfrau

Florian Wadl, eh.
ÖFT-BFW Team-Turnen